

# Bekanntmachung

## über die Wahl von Schiedspersonen für den Schiedsamsbezirk Inden

Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein, d.h. man darf z.B. nicht vorbestraft sein oder unter Betreuung stehen. Außerdem sollte man das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollte nicht älter als 70 Jahre alt sein. Man sollte zudem in seinem Schiedsamsbezirk wohnen.

Im Hinblick auf das Ehrenamt einer Schiedsperson sollte die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Ehrenamt geeignet sein; insbesondere wäre eine Mediationserfahrung von Vorteil. Gesunde Menschenkenntnis, einige Lebenserfahrung, viel Geduld, etwas Zeit und die Fähigkeit zur Abfassung von schriftlichen Vergleichsprotokollen gehören hierzu. Darüber hinaus sollte die zu wählende Schiedsperson über einen gewissen Bildungsgrad und damit die Fähigkeit verfügen, eine Schiedsstelle zu organisieren, Formulare in ihrer Bedeutung zu erkennen und anzuwenden und sich innerhalb des Schiedsamtes regelmäßig fortzubilden. Ferner sind die Schiedspersonen verpflichtet, an den von der Leitung des zuständigen Amtsgerichtes, der auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Schiedspersonen obliegt, regelmäßig abgehaltenen Dienstbesprechungen teilzunehmen.

Sie können sich bei Interesse und Eignung schriftlich mit kurzem Lebenslauf bewerben. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung **bis spätestens 31.05.2019** an die Gemeinde Inden, Ordnungsamt, Rathausstr. 1, 52459 Inden. Sie können natürlich auch eine entsprechende E-Mail an [ordnungsamt@gemeinde-inden.de](mailto:ordnungsamt@gemeinde-inden.de) senden oder Sie reichen Ihre Bewerbung persönlich ein.

Der Rat der Gemeinde wählt die Schiedsperson für fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählte Schiedsperson darf die Wahl erst antreten, wenn sie durch die Direktorin/ den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt worden ist. Danach wird die Schiedsperson von der Leitung des Amtsgerichtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt.

Der Bürgermeister